

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg16>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 16 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg16/104-106>

Rg **16** 2010 104–106

Luis Ossio Sanjinés
Lorena Ossio Bustillos

Kontinuität und historisch-konstitutioneller Umbruch

Der Befreiungsprozess in Bolivien 1809–1810 aus heutiger Perspektive

Kontinuität und historisch-konstitutioneller Umbruch

Der Befreiungsprozess in Bolivien 1809–1810 aus heutiger Perspektive

Für die spanischen Kolonien waren die Invasion Spaniens im Jahre 1808 durch die napoleonischen Truppen und die Einsetzung Joseph Bonapartes als neuem Monarchen letzte Auslöser für einen Befreiungsprozess, der sich praktisch bereits mit der Unabhängigkeitserklärung der britischen Kolonien in Nordamerika, der Französischen Revolution und dem Niedergang des mächtigen spanischen Imperiums als Seemacht und auch vor dem Hintergrund der industriellen Revolution in England abgezeichnet hatte.

In der Geschichte des Rechts schlug sich dieser Prozess in Verfassungsreformen in Frankreich, den gerade befreiten britischen Kolonien in Nordamerika und dem von Napoleon besetzten Spanien nieder. Die Verfassung der Amerikanischen Union von 1787, die französische Verfassung von 1791 und die spanische Verfassung von 1812 stehen am Anfang einer Entwicklung, die die Verabschiedung von Verfassungen in vielen Ländern des amerikanischen Kontinents, darunter die der bolivianischen Verfassung von 1826, zeitigen sollte. Sie waren hauptsächlich beeinflusst von revolutionärem Liberalismus und reformiertem Christentum, deren Wurzeln in der Französischen Revolution und im thomistischen Aristotelismus lagen.

Beide geistige Strömungen – und nicht nur sie – dienen dazu, die historischen, kulturellen und ökonomischen Transformationen zu leiten oder zu interpretieren, welche in Folge des sich ständig ändernden Gleichgewichts im Verhältnis zwischen den Nationen und den Kontinenten

auftreten. Erschwert wird der Prozess zusätzlich durch die oftmals reaktionären Interessen dominanter Minderheiten, die sich mit dem Verlust ihrer Privilegien nicht abfinden wollen und an restaurierte Strukturen der Vergangenheit glauben. In diesem Kontext, wo scheinbar undurchdringliche administrative Organisationen, die von bestimmten gesellschaftlichen Schichten dominiert waren, eine echte soziale Mobilität innerhalb der kolonialen Gesellschaft verhinderten, ist es nicht überraschend, dass der emanzipatorische Funke aus Europa schnell auf den amerikanischen Kontinent übersprang.

Die »Politische Verfassung der Spanischen Monarchie« von 1812 war das Resultat einer turbulenten Epoche für Spanien und seine Kolonien und trägt bereits die Zeichen der Veränderung. Für die Spanier »beider Hemisphären«, die in der Gründungsversammlung in Cádiz zusammenkamen, war der König, obschon gefangen, Ferdinand VII., über den es im Artikel 179 heißt: »Der König Spaniens ist Herr Don Ferdinand VII. von Bourbon, der gegenwärtig herrscht.«¹ Es ist dieser Ferdinand VII., an den Dionisio Inca Yupanqui, der Abgeordnete für Peru, noch vor der Versammlung in Cádiz am 16. Dezember 1810 folgende Rede richtet.

»Mein Herr, die göttliche Gerechtigkeit schützt die Demütigen und ich erlaube mir – ohne mich durch den Heiligen Geist erleuchtet zu wissen –, Ihnen zu versichern, dass es Ihnen nicht gelingen wird, auch nur einen sicheren Schritt für die Freiheit des Vaterlandes zu gehen, wenn Sie nicht mit aller Sorgfalt und Mühe ver-

¹ Constitución Política de la Monarquía española de 1812, hg. durch die Cortes Generales, Madrid 1985.

suchen, Ihren Verpflichtungen gegenüber Amerika nachzukommen: Ihrer Majestät ist es unbekannt. Der größte Teil Ihrer Abgeordneten und Landsleute haben noch nicht einmal Kenntnis von diesem großen Kontinent.

Die vorherigen Regierungen haben sich wenig um ihn gekümmert und lediglich die Lieferung jenes wertvollen Metalls gesichert, das zur Ursache solcher Unmenschlichkeiten geworden ist und das sie nicht zu nutzen wussten. Der Kontinent wurde der Obhut habgieriger und unmoralischer Menschen überlassen; und die absolute Gleichgültigkeit, mit der sie ihrer heiligsten Verbindung mit diesem wunderbaren Land gegenüber standen, hat das Maß der Geduld des Vaters der Barmherzigkeit vollgemacht und ihn gezwungen, einen Teil der Bitterkeit, an der die dortigen Bewohner leiden, auf unsere europäischen Provinzen auszudehnen (...) Ein Volk, das ein anderes unterdrückt, kann nicht frei sein.«²

Fragen nach dem Charakter und den Quellen der ersten Verfassung Boliviens werden heute breit diskutiert, da sie erneut die Diskussion über Nutzen und Angemessenheit einer Verfassung im Rahmen eines Emanzipationsprozesses eröffnen. Allgemein gilt: Wenn sich ein solcher Prozess herauszukristallisieren beginnt, tendiert er meist zur Institutionalisierung mithilfe eines Instrumentes, das seine Durchsetzung garantieren und seine Anwendung im Rahmen der zeitlich-räumlichen Grenzen seines Ursprungs verallgemeinern soll.

So auch im Falle Boliviens. Der Emanzipationsprozess begann mit der Unabhängigkeitserklärung in Chuquisaca und La Paz im Jahre 1809, gipfelte für das junge Bolivien 1825 in der Einberufung des Kongresses und formalisierte sich in der Aufforderung an Simon Bolívar, die Verfassung zu erarbeiten, die als erste bolivia-

nische Verfassung 1826 von der Nationalversammlung verabschiedet wurde.

Auf dem Kongress von Angostura (1819), wo die Vereinigung der Statthalterschaft von Venezuela und des Vizekönigreiches Neu-Granada zu einem gemeinsamen Staat stattfand, bezog sich Bolívar explizit auf Montesquieus *Vom Geist der Gesetze*, nach dem die Gesetze den Völkern, die sie sich geben, eigen sein sollen, angepasst an Geographie, Klima und Fruchtbarkeit des jeweiligen Landes, an seine Lage, seine Ausdehnung und an die Lebensweise der Völker. So endet die Rede auch mit den Worten: »In meinen Händen halte ich das Gesetzbuch, an das wir uns wenden sollten, nicht an das von Washington.«³ Im scheinbaren Widerspruch dazu schickte Bolívar jedoch am 25. Mai 1826 einen Brief an den Sohn von George Washington, in dem er seine Bewunderung für den Befreier der Vereinigten Staaten in Nordamerika zum Ausdruck brachte. Obgleich er den Vater der amerikanischen Verfassung bewunderte, differenzierte er und hob hervor, der Inbegriff einer Verfassung sei mehr als eine bloße Handlung von Helden, so groß sie auch sein mochten.

Genau im Zeitraum zwischen Mai und Juni im Jahre 1826 erreichten Bolívars Vorbereitungen des Verfassungsentwurfs ihren Höhepunkt. Bolívar war vom bolivianischen Kongress in einer Geste der Dankbarkeit und Bewunderung dem Befreier gegenüber aufgefordert worden, die Verfassung zu entwerfen. Dieses Dokument wurde durch den Adjutanten Bolívars, Belford Wilson (Sohn des britischen Generals Sir Robert Wilson), dem Kongress übersandt, wie aus einem Brief Bolívars vom 1. Juni 1826 an General Wilson hervorgeht.⁴ Am selben Tag schickte Bolívar mit seinem ersten Adjutanten Coronel O'Leary mehrere Briefe an Gouverneure in Kolumbien, Venezuela und Ecuador. Das Hauptanliegen die-

2 Diario de las discusiones y Actas de las Cortes, Bd. II, Sitzung vom 16. Dezember 1810, Cadiz 1811, 15, zitiert nach JORGE RAMOS ABELARDO, *Historia de la Nación Latinoamericana*, Buenos Aires 1968, 131.

3 SIMÓN BOLÍVAR, *Cartas del Libertador*, hg. von Banco de Venezuela, Fundación Vicente Lecuna, Bd. 5, 2. überarb. Ausgabe Caracas 1967, 120.

4 Ebd., 136.

ser Briefe war, den Empfängern Abschriften des bolivianischen Verfassungsentwurfs und der zugehörigen Motive zuzuleiten, in der Hoffnung und mit dem ausdrücklichen Ersuchen, dieses Vorhaben als Anregung zu verstehen und mit den notwendigen Anpassungen auch in den jeweiligen Empfängerländern umzusetzen. So schreibt Bolívar in dem Hauptteil eines Rundbriefes, der von O'Leary aufgezeichnet wurde:

»Ich glaube, dass der Verfassungsentwurf, den ich Bolivien vorgelegt habe, ein Zeichen der Einheit und der Standhaftigkeit für diese Regierungen sein kann. So populär wie kein anderer, verankert er Boliviens Souveränität, indem er den Wahlkörpern die unmittelbare Ausübung ihrer wesentlichsten Handlungen überträgt. So firm und so fest, mit einem Präsidenten auf Lebenszeit und einem durch Erbfolge bestimmten Vizepräsidenten, vermeidet sie das Schwanken, die Zersplitterung und die Unruhe, die durch ständige Wahlen entstehen, wie es in Kolumbien geschehen ist. Die Kammern mit ihren detaillierten und weitreichenden Befugnissen verhindern, dass der Präsident und andere Regierungsmitglieder ihre Macht missbrauchen können. In ihnen verwirklicht sich der politische Ehrgeiz der Bürger, sie nehmen dem Präsidenten die Möglichkeit, sich Anhänger zu verschaffen, aber erhalten seine durchschlagende Kraft in den wichtigen Bereichen des Krieges und der Finanzen. In keiner der repräsentativen Regierungs-

formen sehe ich so viel Freiheit für das Volk, so viel unmittelbaren Einfluss der Bürger auf die Ausübung der Macht und so viel Kraft des Präsidenten wie in diesem Entwurf. In ihm finden sich die Vorzüge der Föderation, die Solidität der zentralen Regierung, die Stabilität der monarchischen Regierungen. Alle Interessen sind miteinander verbunden und alle Sicherheiten hergestellt.«⁵

Dionisio Inca Yupanquis verkörpert das aristotelisch-thomistische Christentum wie Simon Bolívar den Liberalismus im Sinne Montesquieus. Der eine ist gläubiger Katholik, der andere erklärter Laizist, und beide respektieren die Freiheit.

Der Zeitgeist behielt die Oberhand, und in der ersten bolivianischen Verfassung von 1826 setzte sich der Ausschluss der »Indios« von den politischen Rechten fort; Bolívars Vorschlag, die katholische Kirche vom Staat zu trennen, wurde verworfen. Heute, zweihundert Jahre nach den Ereignissen von 1809/10, gibt es in Bolivien eine neue Verfassung von 2009, welche erstmals spezifisch kollektive Rechte der indigenen Bevölkerung im vollen Umfang und auf gleicher Stufe mit den individuellen Menschenrechten gewährleistet und der von Bolívar angeregten Trennung von Staat und Kirche folgt.

Luis Ossio Sanjinés, Lorena Ossio Bustillos

⁵ Ebd., S. 213.